

Protokollvereinbarung

zwischen

Swissport Baggage Sorting AG

und

**VPOD Sektion Luftverkehr
SEV-GATA**

betreffend

Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020

Gesamtarbeitsvertrag, Sozialplan, Pensionskasse

Die Sozialpartner haben sich in mehreren Verhandlungen zwischen Mai und November 2020 zu verschiedenen Massnahmen geeinigt, um den für Swissport Baggage Sorting AG (SBS) negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entgegenwirken zu können. Diese personalrechtlichen Massnahmen sind Teil eines umfassenden, auf alle Wirkungsbereiche von SBS bezogenen Kostensenkungspakets mit dem Ziel, die Liquidität des Unternehmens erhalten zu können.

1. Grundlage

1.1. Gesamtarbeitsvertrag

Der gültige Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sieht in Ziff. 1.6.3 Abs. 3 (SBS GAV ML) vor, dass bei Vorliegen schwerwiegender wirtschaftlicher Probleme des Unternehmens, welche die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem GAV erheblich erschweren, die Vertragsparteien den GAV teilweise ausser Kraft setzen oder abändern können. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage wurden Verhandlungen geführt und eine Einigung erzielt, die hiermit in dieser GAV-Zusatzvereinbarung festgehalten wird.

1.2. Sozialplan

Gestützt auf Ziff. 1.6.3 Abs. 2 GAV haben sich die Sozialpartner auf einen neuen Sozialplan geeinigt. Der neu verhandelte Sozialplan gilt während der Laufzeit des GAV 2019.

1.3. Pensionskasse

Im Rahmen der GAV-Verhandlungen 2020 sind auch Massnahmen betreffend Pensionskasse (PVS) vereinbart worden, die mehrheitlich für alle Standorte von Swissport Schweiz, und damit auch für SBS, gelten sollen und zeitlich unbefristet in Kraft gesetzt werden. Die Sozialpartner stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

2. Gesamtarbeitsvertrag

2.1. Anpassungen im GAV

Es sind die nachfolgenden GAV-Anpassungen vereinbart worden. Sie gelten gemäss Gültigkeitsdauer/Krisenartikel (vgl. nachfolgend Ziff. 2.4) und für alle einem GAV unterstellten Mitarbeitenden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde:

Betrifft	Beschluss Sozialpartner	Ziff. GAV SBS ML	Ziff. GAV SBS SL	Gültigkeit
Ferien	Reduktion des jährlichen Feriensaldos um 3 Tage im Jahr 2021. ZIF bleibt weiterhin bestehen.	2.5.1	2.5.1 3.2	Jahr 2021
Wochenarbeitszeit WOZ	Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit (WOZ) um 1 Stunde.	2.4.1	2.4.1	ab 1.1.2021
Jahresarbeitszeit JAZ	Ausdehnung der Bandbreite Jahresarbeitszeit (JAZ): +/- 60 Stunden im laufenden Jahr +/- 40 Stunden am Stichtag 31.12.	2.4.3 lit. b lit. c	-	ab 1.1.2021
Freitage	Reduktion Freitage (Off-Tage) um 7 Tage pro Jahr. Min. 7 Freitage pro Monat werden gewährt. ML regulär 103 Freitage / Jahr.	2.6 Abs. 1	-	ab 1.1.2021
Split-Touren	3 Split-Touren pro Monat.	2.4.6	2.4.5	ab 1.1.2021
Kurzschichten	Kurzschichten à 3 Stunden möglich. Max. 2 geplante Kurzschichten pro Monat.	Neu	Neu	ab Ende Kurzarbeit
Flextage	2 Flextage möglich, wobei diese keine Split-Touren sein dürfen. Das Aufgebot erfolgt bis spätestens 18 Uhr am Vortag. Flextage sind Arbeitstage.	Neu	Neu	ab 1.1.2021
Krankenkassen-Beitrag	Senkung des monatlichen KK-Beitrags um 50% auf CHF 75.- pro Monat (bei 100% Pensum).	2.9 lit. b	-	ab Ende Kurzarbeit
Mehrstunden, Überstunden (OVT)	Der Zuschlag für Mehrstunden und Überstunden beträgt 25%. Zuschlag wird im Zeitpunkt der Auszahlung bezahlt und nicht bei Erbringung der Mehrstunden.	2.4.2 lit. c 2.4.3 lit. c 2.4.4 lit. c 3.6.1 lit. b	2.4.2 2.4.3 3.5.1 3.5.2	ab 1.1.2021
Lohnanpassung	Aussetzen der Lohnerhöhung von 1%.	3.2 lit. c	-	ab 1.1.2021
Erfolgsbeteiligung	Unterscheidung gemäss GAV, davon abhängig ob während oder nach der Krise. Definition vgl. nachfolgend unter Titel «Erfolgsbeteiligung».	3.4	3.3	ab 1.1.2021
Erfahrungskomponente	Aussetzen der zukünftigen Erfahrungskomponente. Bereits erworbene Erfahrungskomponente bleibt bestehen.	GAV- Anhang 2.2 3.1	-	ab 1.1.2021

Betrifft	Beschluss Sozialpartner	Ziff. GAV SBS ML	Ziff. GAV SBS SL	Gültigkeit
3rd Party	Anteil 3rd Party (externe Mitarbeitende) bis 20% möglich. Auch für Kurzschichten.	1.2.2 Abs. 2	-	ab Ende Kurzarbeit
ML Anteil	Anteil Mitarbeitende im Monatslohn min. 50% (ohne «Monatslohn Flex»)	1.2.2 Abs. 2	-	ab Ende Kurzarbeit
Pensionskassenbeiträge	Die Sparbeiträge gelten wie folgt: Alter 20 – 24 7% Alter 25 – 34 7% Alter 35 – 44 10% Alter 45 – 54 15% Alter 55 – 64 15%	4.1 lit. d	4.1 lit. e	frühestens ab 1.6.2021
Split der Pensionskassenbeiträge	Beiträge werden zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitender zu 50:50 aufgeteilt	4.1 lit. d	4.1 lit. e	frühestens ab 1.6.2021
Koordinationsabzug Pensionskasse	Der Koordinationsabzug beträgt künftig 10% des Salärs.	4.1 lit. c	4.1 lit. d	frühestens ab 1.6.2021
Reglementarische Pensionierung	Das reglementarische Pensionierungsalter wird dem gesetzlichen AHV-Alter angeglichen. Die Überbrückungsleistung entfällt, da zwischen dem reglementarischen und dem gesetzlichen Pensionierungsalter kein Unterschied besteht.	4.2.1	-	ab 1.1.2021
Vorzeitige Pensionierung	Abschaffung der Überbrückungsleistung bei vorzeitiger Pensionierung. Für die Mitarbeitenden mit den Jahrgängen 1958 bis 1962 gilt eine Übergangslösung.	4.2.2	- vgl. 4.1	ab 1.1.2021 gemäss Übergangslösung

2.2. Dienstjubiläum

Dienstjubiläen werden während der Dauer der Krise gemäss Krisenartikel ausgesetzt.

Nach Ende der Krise werden Dienstjubiläen, die während der Krise erreicht wurden, nachträglich ausbezahlt. Mitarbeitenden, die während der Krise aus dem Unternehmen austreten, und die während der Krise ein Dienstjubiläum erreicht haben, wird das Dienstjubiläum nachträglich ausbezahlt, sofern der Austritt auf einer Arbeitgeberkündigung basiert, die weder aus Leistungs- noch aus Verhaltensgründen des Mitarbeitenden ausgesprochen wurde.

2.3. Erfolgsbeteiligung

SBS stellt den Mitarbeitenden eine Erfolgsbeteiligung in Aussicht, wobei an die nachfolgende Definition der Krise angeknüpft wird:

- Während der Krise:
 - Erreichte EBIT-Marge 5% (<10.5%):
Erfolgsbeteiligung gemäss GAV. *Beispiel:* EBIT budgetiert CHF 100'000.-,

EBIT erreicht CHF 110'000.-. Zielerreichung somit 110%. Erfolgsbeteiligung: CHF 1'000.-.

- Erreichte EBIT-Marge 12% (>10.5%), Krise dauert aber noch an: Erfolgsbeteiligung gemäss GAV, zusätzlich eine Prämie berechnet auf der Basis von CHF 1'000.-, multipliziert mit der erreichten EBIT-Marge, geteilt durch die EBIT-Marge 10.5%. *Beispiel:* EBIT budgetiert CHF 500'000.-, erreicht wird CHF 550'000.-. Zielerreichung somit 110%. Erfolgsbeteiligung: CHF 2'142.- = CHF 1'000.- + CHF 1'142.- (CHF 1'000.- * 12% / 10.5%).
 - Wird die EBIT Marge von 10.5% überschritten, die Krise dauert aber noch an, so werden maximal 65% des darüber hinausgehenden EBIT Betrages als zusätzliche Prämie ausbezahlt.
- Nach Beendigung der Krise: Erfolgsbeteiligung gemäss GAV

2.4. Gültigkeitsdauer / Krisendefinition

Die ausserordentlichen Massnahmen des GAV gelten ab 1.1.2021 während der Krise und solange die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Kenngrösse für die Bemessung des Erfolgs ist die perspektivische Erreichung einer EBIT-Marge von 10.5%. Massgebend ist die EBIT-Marge ermittelt gemäss Jahresabschluss, jeweils per 31. Dezember.
- Perspektivisch bedeutet, dass unter Anrechnung der GAV 2019 Bedingungen die EBIT Marge erreicht wird, ausgehend vom Personalbestand am entsprechenden Betrachtungszeitpunkt.

Hat sich die wirtschaftliche Situation von SBS dahingehend erholt, wonach die Bedingungen der ausserordentlichen GAV-Regelung nicht mehr gegeben sind, gelten ab Beginn des dem Jahresabschluss folgenden Geschäftsjahres wieder die ordentlichen Bedingungen des GAV 2019. Davon ausgenommen sind jene Elemente, die sich nicht sofort zurückführen lassen wie z.B. 3rd Party, Anteil Mitarbeitende im Monatslohn sowie die dauerhaften Änderungen betreffend Pensionskasse.

Ab Rückfall auf die ordentlichen Bestimmungen des GAV 2019 gilt der GAV befristet für die feste Dauer von 12 Monaten. Der GAV 2019 endet durch Zeitablauf 12 Monate nachdem die ordentlichen Bedingungen wieder gelten, per 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Der durch die Krisenmassnahmen verlängerte GAV kann während seiner Laufzeit von jeder Partei gekündigt werden, unter Wahrung einer vertraglichen Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jedes Monatsende, frühestens auf den 31. Dezember 2022.

3. Sozialplan

3.1. Änderungen

Der neu verhandelte Sozialplan, gemäss Verhandlungsergebnis vom 3. Juli 2020, ersetzt den Sozialplan aus dem Jahr 2007. Es gilt das separate Dokument. Nachfolgend eine Zusammenfassung der vereinbarten Änderungen.

Ziff. SP	Regelungsbereich	Vereinbarung gemäss Verhandlungsergebnis vom 3.7.2020
1	Laufzeit des SP	<ul style="list-style-type: none"> - Inkraftsetzung 1. Januar 2021 - Gültigkeitsdauer analog GAV - Während Gültigkeitsdauer kündbar mit 6 Mt. Kündigungsfrist jederzeit - Neuverhandlung wie bisherige Regelung Ziff. 1 Abs. 2
2	Einleitung zum Sozialplan	Punkt 2, Beratung, Begleitung:

Ziff. SP	Regelungsbereich	Vereinbarung gemäss Verhandlungsergebnis vom 3.7.2020										
		<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung, wonach SBS für die Beratung und Unterstützung externe Dienstleister beziehen kann sowohl für Gruppen als auch in Einzelfällen Punkt 5, Redaktionelle Anpassung: <ul style="list-style-type: none"> -SP dient deshalb primär der... 										
3	Geltungs- und Anwendungsbereich	Ergänzung Absatz 2:, deren Anstellung <i>im Rahmen eines Stellenabbaus mittels Arbeitgeberkündigung oder eines vom Arbeitgeber initiierten Aufhebungsvertrags</i> aufgelöst wird infolge:.....										
6	Bezahlte Zeit für Stellensuche	Punkt 2, Neuformulierung wie folgt: <i>bezahlte Freizeit für Bewerbungsgespräche nach ausgesprochener Arbeitgeberkündigung, so viel als notwendig und nach frühzeitiger Information an den Dienststellenleiter/Personaldienst. Der Mitarbeitende hat eine schriftliche Einladung zum Bewerbungsgespräch vorzulegen.</i>										
7.1	Ersatz-Anstellung innerhalb SBS	Streichen. Kein Lohnausgleich.										
7.2	Ersatz-Anstellung ausserhalb SBS	Streichen. Kein Lohnausgleich.										
8.1	Kündigungsverlängerung	1 Monat für MA ab Alter 51. (Vollendetes 51. AJ, analog Schritt bei Altersentschädigung, Ziff. 9.2.1)										
8.2.	Erstreckung Kündigungsfrist bei Härtefällen	Erstreckung bis 2 Monate möglich.										
9.2	Abgangsentschädigung	System und Begriff bleiben gleich.										
9.2.1	Altersentschädigung	<table> <tr> <td>35 – 39 Jahre</td> <td>0.5 Mt. Salär</td> </tr> <tr> <td>40 – 45 Jahre</td> <td>1 Mt. Salär</td> </tr> <tr> <td>46 – 50 Jahre</td> <td>2 Mt. Saläre</td> </tr> <tr> <td>51 – 55 Jahre</td> <td>3 Mt. Saläre</td> </tr> <tr> <td>56 – 58 Jahre</td> <td>4 Mt. Saläre</td> </tr> </table>	35 – 39 Jahre	0.5 Mt. Salär	40 – 45 Jahre	1 Mt. Salär	46 – 50 Jahre	2 Mt. Saläre	51 – 55 Jahre	3 Mt. Saläre	56 – 58 Jahre	4 Mt. Saläre
35 – 39 Jahre	0.5 Mt. Salär											
40 – 45 Jahre	1 Mt. Salär											
46 – 50 Jahre	2 Mt. Saläre											
51 – 55 Jahre	3 Mt. Saläre											
56 – 58 Jahre	4 Mt. Saläre											
9.2.2	Dienstaltersentschädigung	<table> <tr> <td>5. – 10. DJ</td> <td>CHF 250 / DJ</td> </tr> <tr> <td>11. – 20. DJ</td> <td>CHF 500 / DJ</td> </tr> <tr> <td>Ab 21. DJ</td> <td>CHF 1000 / DJ</td> </tr> </table>	5. – 10. DJ	CHF 250 / DJ	11. – 20. DJ	CHF 500 / DJ	Ab 21. DJ	CHF 1000 / DJ				
5. – 10. DJ	CHF 250 / DJ											
11. – 20. DJ	CHF 500 / DJ											
Ab 21. DJ	CHF 1000 / DJ											
9.3	Unterstützungszahlung nach Ablauf ALV-Rahmenfrist	Streichen. Keine ALV-Unterstützungszahlung.										
9.4	Umzugskosten	40km (aktuell 20km)										
10.1	Finanzielles Sicherungsmodell	Streichen. Kein Sicherungsmodell.										
10.2	Vorzeitiger Altersrücktritt	Redaktionell: Im Titel GAV-Verweis streichen (Ziff. falsch)										
10.3	Nachtstunden-Guthaben	Streichen. Es werden keine neuen Nachtstunden mehr erarbeitet. Bisherige Nachtstunden-Saldi bleiben bestehen.										
10.4	Angebot Teilzeit	Angebot Teilzeit bleibt bestehen. In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.										

Ziff. SP	Regelungsbereich	Vereinbarung gemäss Verhandlungsergebnis vom 3.7.2020
	Option 2021: - Frühpensionierung - Gleitende Pensionierung	Angebot zeitlich beschränkt bei Kündigungen i.Z.m. Corona-Situation. Bedingungen gemäss Weisung, gültig ab 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021. Da Weisung, keine Aufnahme im SP.

3.2. Sozialplan gültig ab 1.1.2021

Der neue Sozialplan gilt ab 1.1.2021 und während der Laufzeit des GAV 2019. Mit Beendigung des GAV 2019 endet auch die Gültigkeit des Sozialplans.

4. Pensionskasse

4.1. Sparbeiträge

Die Sparbeiträge gelten künftig, frühestens ab 1. Juni 2021, wie folgt:

Alter 20 – 24	7%
Alter 25 – 34	7%
Alter 35 – 44	10%
Alter 45 – 54	15%
Alter 55 – 64	15%

Die Neuregelung der Beitragssätze gilt ab Inkraftsetzung, frühestens ab 1. Juni 2021, und geht Ziff. 4.1 lit. d GAV vor.

4.2. Prämienbeiträge

Die Prämienbeiträge für Risikobeitrag und Sparbeitrag werden künftig, frühestens ab 1. Juni 2021, für alle Altersgruppen je hälftig (je 50%) durch den Arbeitgeber und die Mitarbeitenden finanziert. Ziff. 4.1 lit. d GAV wird zeitlich unbefristet aufgehoben.

4.3. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt künftig, frühestens ab 1. Juni 2021, 10% des Salärs, im Maximum jedoch die halbe maximale AHV-Altersrente. Ziff. 4.1 lit. c GAV wird zeitlich unbefristet aufgehoben.

4.4. Inkraftsetzung

Die Änderungen gelten grundsätzlich ab dem Jahr 2021, frühestens ab 1. Juni 2021, wobei der genaue Zeitpunkt von der Umsetzung abhängig ist. Die Änderungen bezüglich Sparbeiträge, Beitragssplit und Koordinationsabzug gelten für alle Versicherten der PVS und zeitlich unabhängig von der Krise.

4.5. Reglementarische Pensionierung

Das reglementarische Pensionierungsalter wird ab voraussichtlich 1.1.2021 dem gesetzlichen AHV-Alter angeglichen (Art. 4.2.1 GAV ML). Ab dann erfolgt die ordentliche Pensionierung mit Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters. Die zweckgebundene Überbrückungsleistung fällt weg, da das reglementarische und das gesetzliche Pensionierungsalter gleich sind.

4.6. Vorzeitige Pensionierung / Überbrückungsleistung

Die Überbrückungsleistung bei vorzeitiger Pensionierung wird aufgehoben (Art. 4.2.2 GAV ML). Für Mitarbeitende mit den Jahrgängen 1958 bis 1962 gilt eine Übergangslösung (Dämpfungsmassnahme) hinsichtlich der wegfallenden Überbrückungsleistung bei vorzeitiger Pensionierung: Wählt der oder die Mitarbeitende eine vorzeitige Pensionierung, leistet SBS für Mitarbeitende mit diesen Jahrgängen folgende einmalige Zahlung:

Jahr-gang	Alter im Jahr 2021	Betrag Männer	Betrag Frauen	Pensionierungsalter Männer	Pensionierungsalter Frauen
1962	59	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63
1961	60	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63
1960	61	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63
1959	62	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63
1958	63	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63

4.7. Thema Vorsorge im GAV

Mit den beschlossenen, zeitlich unbeschränkten Änderungen betreffend Personalvorsorge und Pensionierung, wird die aktuelle Ziff. 4 des GAV wirkungslos. Die Sozialpartner sind sich einig, dass bei einer nächsten GAV-Verhandlung Ziff. 4 deutlich gekürzt wird im Sinne eines allgemeinen Hinweises auf die Pensionskasse. Besprochene, mögliche Formulierung:

«Die Mitarbeitenden werden bei der PVS der Swissport Baggage Sorting AG entsprechend dem jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Reglement gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. Für Änderungen der Beitragshöhe bei den Sparbeiträgen, den Risikoprämien sowie bei Anpassungen des Koordinationsabzugs ist die Zustimmung der Vertragsparteien notwendig.

- a) Die Prämienbeiträge für den Sparbeitrag werden je hälftig durch den Arbeitgeber und den Mitarbeitenden finanziert.»

Zürich-Flughafen, 27. November 2020

Swissport Baggage Sorting AG

DocuSigned by:

Bruno Stefani

AFA006B8D4C7442...
Bruno Stefani

DocuSigned by:

Heinz Giesen

8C447A682C4B452...
Heinz Giesen

VPOD Sektion Luftverkehr

DocuSigned by:

Esther Lehmann

1B1C31F3B88B4B2...
Esther Lehmann

DocuSigned by:

Stefan Brülisauer

E6EFA79920F5459...
Stefan Brülisauer

SEV-GATA

DocuSigned by:

Philipp Hadorf

E48EEF5ED98D47E...
Philipp Hadorf

DocuSigned by:

Regula Pauli

7756352511FD40F...
Regula Pauli